

Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) sowie die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. März 1958 (GBI. I S. 318),

Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 933),

Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935),

Anordnung vom 24. Juni 1958 über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (GBI. II S. 155),

Beschluß vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBI. II S. 555),

Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 1. Juni 1964 zur Änderung des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 10/64),

Anordnung vom 17. Dezember 1965 über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 (GBI. II S. 889).